Amtsgericht - Nachlassgericht -	
- Nachlassgericht -	
la desa Naciales es confelences	
In dem Nachlassverfahren	
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Sterbedatum der Verstorbenen/ des Versto	rbenen)
letzter bekannter Aufenthalt der Verstorbenen/des Verstorbenen (bitte zwing	andl
angeben: wo hat d. Verstorbenen zuletzt gelebt, z. B. Pflegeheim in):	<u>lena:</u>
Aktenzeichen	
☐ Ich bin aufgrund Testaments/Erbvertrags/gesetzlicher Erbfolge zum Allein	-/Miterben
berufen.	
(Das Unzutreffende bitte jeweils durchstreichen.)	
□ Der/die Verstorbene war mein/meine	
(Verwandtschaftsverhältnis: z. B. Mutter).	
Vers Astell des Este et und dess Counde des Dessitues hete ich Konstri	
Vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung habe ich Kenntnis am (bitte zwingend angeben!)	s eriangt
(Bitte das Datum eingeben, an dem Sie erfahren haben, dass Sie Erbe ge	worden
sind.)	
Disconnectallana Estado for ablanca interferenciale accesionado a Demotro accesado de Constante	
<ul> <li>Die angefallene Erbschaft schlage ich für mich aus jedem Berufungsgrund einerlei ob der Anfall aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder einer (heute evtl</li> </ul>	
bekannten) letztwilligen Verfügung von Todes wegen beruht.	auch mich
, 5	
☐ Für den Fall, dass die Ausschlagungsfrist versäumt wurde, wird Folgendes	
Die erfolgte Erbschaftsannahme wegen Versäumung der Ausschlagungsfr	
ich wegen Irrtums an. Eine Erklärung dieses Inhalts wollte ich nicht abgebe war mir Form und Frist einer Erbausschlagung nicht bekannt.	an. Auch

angenommen gilt, sondern war im Glauben, eine Erbschaftsannahme müsse ausdrücklich erklärt werden, sodass man vorher nicht Erbe werden könne.
Für den Fall, dass Sie minderjährige Kinder haben und auch als gesetzlicher Vertreter für diese ausschlagen wollen, ist das Folgende maßgeblich:
Die angefallene Erbschaft schlage ich als gesetzlicher Vertreter für meine Tochter/meinen Sohn
(bitte Vorname, Name, Geburtsdatum angeben) aus jedem Berufungsgrunde aus, einerlei ob der Anfall aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder einer (heute evtl. auch nicht bekannten) letztwilligen Verfügung von Todes wegen beruht.
Mitsorgeberechtigt ist
Für den Fall, dass der mitsorgeberechtigter Elternteil gleichzeitig für das minderjährige Kind mitausschlagen möchte:
Die angefallene Erbschaft schlage ich,
(Vorname, Name, Anschrift des mitsorgeberechtigten Elternteils angeben)
als gesetzlicher Vertreter für meine Tochter/meinen Sohn
(bitte Vorname, Name, Geburtsdatum angeben)
aus jedem Berufungsgrunde aus, einerlei ob der Anfall aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder einer (heute evtl. auch nicht bekannten) Verfügung von Todes wegen beruht.
Ich habe folgende Kinder ( <u>bitte Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift angeben</u> ): (bitte zwingend angeben, soweit zutreffend!)
Ich bin kinderlos und erwarte kein Kind. (bitte zwingend angeben, soweit zutreffend!) Falls ein Kind erwartet wird, bitte voraussichtlichen Geburtstermin angeben:

Mir war nicht bewusst, dass eine Erbschaft durch die nicht erfolgte Ausschlagung als

	Als nächstberufene Erben kommen in Betracht (z. B. meine Geschwister, Kinder):	
	(Vorname, Name, Anschrift der Kinder des Ausschlagenden; bitte angeben, soweit bekannt)	
	Soweit erforderlich, wird die familiengerichtliche Genehmigung der Ausschlagung für das	
	minderjährige Kindbeantragt.	
(Ort, Datum)		
Unters	schrift Unterschrift	

## **HINWEISE:**

Die Ausschlagungserklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, § 1945 Abs. 1 BGB. Stellen, die öffentliche Beglaubigungen vornehmen dürfen:

- jeder deutsche Notar
- in Rheinland-Pfalz: jede Verbands-/Gemeinde-/ Kreis- und Stadtverwaltung Bitte wenden Sie sich zum Zwecke der öffentlichen Beglaubigung an einer der vorgenannten Stellen.

Bei einer Ausschlagung für ein minderjähriges Kind ist ZWINGEND noch Folgendes zu beachten:
In bestimmten Fällen ist eine familiengerichtliche

In bestimmten Fällen ist eine familiengerichtliche Genehmigung bei dem Amtsgericht –

Familiengericht-, das für den Wohnsitz des Kindes zuständig ist, einzuholen, damit die Ausschlagung tatsächlich wirksam wird.

Wenden Sie sich hierzu bitte UNVERZÜGLICH an das für Sie zuständige Amtsgericht – Familiengericht -.